Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Anlage (zu § 4) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Figurenkeramformer/zur Figurenkeramformerin

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 100 - 102)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1	2		3		4	
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären			
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	_		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erläutern			
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			itteln
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a)	Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	-		
		b)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
		c)	Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern			
		d)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			